

Satzung des Vereins

AQUA & NATURE

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Aqua & Nature“ und hat seinen Sitz in 6242 Wauwil.
2. Die Ausgliederung des Verwaltungssitzes soll möglich sein.

§ 2 Vereinsziele

1. Ziel dieses Vereins ist es, die Mitglieder, als Marktteilnehmer, Gesellschaftsmitglieder und mündige Bürger in allen Fragen bezüglich natürlichem Bereich des Lebens basierend auf sauberem Wasser und intakter Natur zu fördern und zu betreuen.
 - a. Verbreitung und Förderung nachhaltiger Technologien sowie umweltgerechten Verhaltens.
 - b. In einem höchstmöglichen Maß soll naturverbundenes, ökologisches Handeln mit Respekt vor den künftigen Generationen gefördert und geschult werden.
 - c. Information über Dienstleistungen und Produkte Dritter zu prüfen oder zu beschaffen, im Sinn des Verbraucherschutzes, und dieses im Verbund mit anderen Vereinen und Verbraucherschützern.
 - d. Durchführung von Maßnahmen, die zur Verbreitung und Förderung der Vereinsziele in einer breiten Bevölkerungsschicht dienen (siehe § 2, Abs. 1 a.).
2. Menschen dabei zu unterstützen,
 - a. als bewusst handelndes, sachlich abwägendes Mitglied der Gesellschaft, sowie als preis- und qualitätsbewusste Marktteilnehmer aufzutreten.
 - b. ihre Rechte zu kennen und gegenüber dem Anbieter auch wahrzunehmen.
 - c. die Fähigkeit zu erwerben, aus verschiedenen Angeboten unter Zuhilfenahme von weiteren Produktinformationen, z.B. Tests das für ihn günstigste auszuwählen.
 - d. ihre Rollen als Gewerbetreibende oder als Verbraucher im Gesamtzusammenhang des alltäglich erlebten Wirtschaftsablaufes zu erkennen, sich ein eigenständiges Urteil zu bilden und zur Durchsetzung ihrer Interessen allein oder zusammen mit anderen zu handeln.
 - e. indem der Verein fachspezifische Tagungen, Seminare und Treffen anregt.
3. Es findet keine Beratung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes statt. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein kann ordentliches Mitglied in koordinierenden, übergeordneten Verbänden werden, um Synergien gemäß der geltenden Satzungsziele zu nutzen. In diesem Falle ist das Präsidium befugt, Durchführungsbestimmungen, insbesondere Rechtsordnungen eines Verbandes für den Verein und alle seine Mitglieder als verbindlich zu akzeptieren.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche Person und juristische Person möglich.

Satzung des Vereins **AQUA & NATURE**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit das Präsidium (Vorstand). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es wird zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft unterschieden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt: Nach Ablauf der Mindestdauer (Zeitmitgliedschaft gemäß geltender Beitragsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung) kann jeweils im laufenden Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich per Brief oder Email erfolgen.
 - b. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Präsidium festgesetzt wird. Ebenfalls vom Präsidium festgesetzt werden sonstige Leistungen und die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr. Regelungen für die Zeitmitgliedschaft sind in der Beitragsordnung niedergelegt. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Vereins.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit, soweit nicht anders vereinbart.

§ 10 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Das Präsidium (Vorstand)
 - b. Der Senat (der erweiterte Vorstand)
 - c. Der Kongress (die Mitgliederversammlung)

§ 11 Das Präsidium (Vorstand)

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste Vizepräsident jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident einen Vizepräsidenten dazu autorisiert hat. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Kooptierung aus dem Senat vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Der Kongress kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Präsidiumsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm seit mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört sowie Mitglied des Senats ist. Das Präsidium wird vom Kongress für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
4. Der Präsident wird bei Wahlen zuerst gewählt. Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis des Senats von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzung des Vereins

AQUA & NATURE

5. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Präsidium ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Präsident erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sein denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern vergleichbare Einkünfte hat.

§ 12 Der Senat

1. Dem Präsidium steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§ 13 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Präsidenten dies schriftlich oder mündlich beantragen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes gefasst.

§ 14 Kongress (Mitgliederversammlung)

1. Das Präsidium beruft alle drei Jahre einen Kongress (Mitgliederversammlung) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich oder per Email zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen
 - a. die Erstattung des Jahresberichtes
 - b. die Entlastung des Präsidiums
 - c. soweit erforderlich Wahlen vorgesehen sein.
2. Beachtung findet § 10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statusänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Stimmberechtigung erlangt das ordentliche Mitglied nach wenigstens 12 Monaten fortlaufender Mitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Einsprüche gegen die gefassten Beschlüsse von Seiten nicht erschienener Mitglieder sind innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich mit Einschreiben und Rückschein mitzuteilen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf des Kongresses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Der Kongress kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor dem ordentlichen Kongress Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um während des Kongresses Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung zu stellen.

Satzung des Vereins **AQUA & NATURE**

§ 16 Beitragsverwendung

1. Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 2 und 14.
2. Der Beitrag darf nur für die Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Beitrags- und Geschäftsordnungen, dazu gehören unter anderem Rechts- und Verfahrensordnung sowie Durchführungsbestimmungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.